

Volksabstimmung vom 2. Juni 1991

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Neuordnung der Bundesfinanzen

Mit einer Verfassungsänderung sollen die Bundesfinanzen neu geordnet werden. Die bisherige Warenumsatzsteuer wird durch eine moderne Umsatzsteuer ersetzt, welche Mehrfachbesteuerung vermeidet und den Dienstleistungsbe- reich einbezieht. Die neue Finanzordnung verbessert die Rah- menbedingungen der Wirtschaft und erleichtert die zukünf- tige Finanzierung der AHV-Renten. Die Steuersätze bleiben unverändert in der Verfassung verankert. Mit der Annahme der Vorlage verknüpft sind u.a. steuerliche Erleichterungen für den Finanzplatz.

Abstimmungstext S. 10-15
Erläuterungen S. 2-9

Revision des Militärstrafrechts

Das Militärstrafrecht soll revidiert werden, damit Dienstver- weigerer aus Gewissensgründen inskünftig zu keinen Gef- ängnisstrafen mehr verurteilt werden. Sie müssen aber eine Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse erbringen, die in der Regel anderthalbmal so lange dauert wie der verweigerete Militärdienst.

Abstimmungstext S. 21-23
Erläuterungen S. 17-20



Erste Vorlage:

Neuordnung der Bundesfinanzen

Die Neuordnung der Bundesfinanzen besteht aus drei Teilen:

- Revision der Finanzordnung des Bundes
- Revision der Stempelabgaben
- Neuer Tarif für die Besteuerung der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) bei der direkten Bundessteuer

Die Stimmberechtigten haben sich am 2. Juni lediglich zum ersten Teil zu äussern. Die andern beiden Neuerungen treten jedoch nur in Kraft, wenn dieser angenommen wird.

Die wichtigsten Änderungen in der Verfassung

- Die heutige Warenumsatzsteuer soll einer grundlegenden Reform unterzogen werden: Investitionen werden entlastet, Dienstleistungen und Energieträger neu unterstellt; für Güter des täglichen Bedarfs gilt ein reduzierter Steuersatz; gleichzeitig soll eine neue Erhebungsmethode, die sogenannte Mehrwertsteuer, eingeführt werden.
- Die Befristung der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer in der Bundesverfassung wird aufgehoben.
- Zur Sicherung der AHV-Renten kann das Parlament für eine befristete Zeit einen Zuschlag zur Umsatzsteuer beschliessen.
- Die Zölle auf Mineralölen und Automobilen werden in Verbrauchssteuern umgewandelt.

Was bleibt gleich?

- **Die Höchstsätze für die direkte Bundessteuer und für die Umsatzsteuer bleiben unverändert.** Sie sind weiterhin in der Bundesverfassung verankert.
- Die Umwandlung der Automobil- und Mineralölzölle ist mit keinen zusätzlichen Einnahmen verbunden. Auch die Zweckbindung der Treibstoffzölle für den Strassenverkehr bleibt im heutigen Umfang erhalten.
- Gesamthaft gesehen bringt die neue Finanzordnung keine namhaften Mehreinnahmen. Aus der Revision der Stempelabgaben erwachsen dem Bund vorübergehend sogar Einnahmenausfälle.

Ausgangslage

Der Bund kann seine vielfältigen Aufgaben nur erfüllen, wenn er über die notwendigen Mittel verfügt. Knapp mehr als die Hälfte seiner Einnahmen stammen heute aus der direkten Bundessteuer (19,3%) und aus der Warenumsatzsteuer (31,6%). Die Verfassungsgrundlage für diese Steuern ist bis Ende 1994 befristet und muss deshalb erneuert werden.

Zudem weist die bisherige Warenumsatzsteuer verschiedene Mängel auf. Sie wird den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Insbesondere benachteiligt sie durch die Besteuerung der Investitionen die Wirtschaft, die einem immer härteren internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Unzeitgemäss ist auch die Steuerbefreiung des gesamten Dienstleistungsbereiches und der meisten Energieträger.

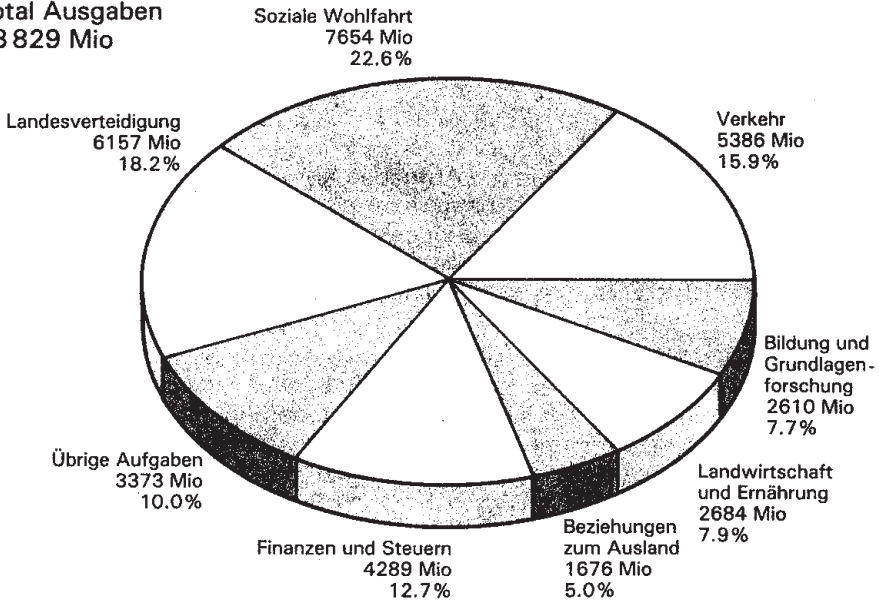
Mit der Erneuerung der Verfassungsgrundlage drängt sich deshalb eine Neuordnung der Bundesfinanzen auf. Der Zeitpunkt für eine Reform ist günstig. Der Bund schreibt seit 1986 wieder schwarze Zahlen. Der Bundeskasse müssen also keine neuen Einnahmequellen erschlossen werden. Auch unter der neuen Finanzordnung wird der Bund zur Sparsamkeit gezwungen sein.

Bundesrat und Parlament schlagen die Abschaffung der bisherigen Warenumsatzsteuer und die Einführung einer modernen Umsatzsteuer (der sogenannten Mehrwertsteuer) vor. Diese besteuert ausschliesslich den Konsum von Waren und Dienstleistungen und entlastet die Produktion. Das bringt eine sinnvolle Harmonisierung mit den anderen europäischen Ländern, in denen sich die Mehrwertsteuer bewährt hat.

Bundesrat und Parlament wollen mit der Neuordnung in erster Linie die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft stärken und störende Wettbewerbsverzerrungen beseitigen. Die Höchstsätze für die direkte Bundessteuer und für die neue Umsatzsteuer werden nicht erhöht und bleiben in der Verfassung verankert.

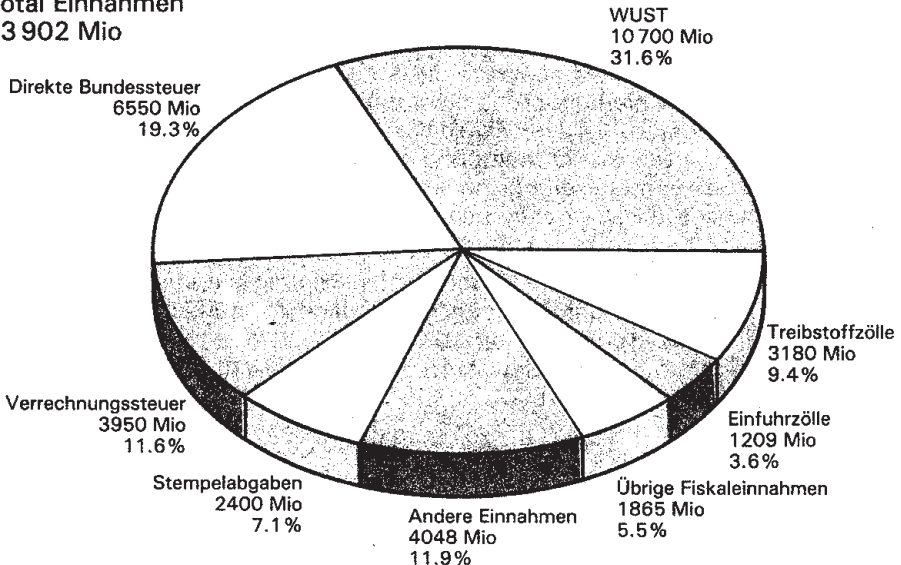
Die wichtigsten Bundesaufgaben (Voranschlag 1991)

Total Ausgaben
33 829 Mio



Die wichtigsten Bundeseinnahmen (Voranschlag 1991)

Total Einnahmen
33 902 Mio



Stellungnahme des Bundesrates

Die vorgeschlagene Neuordnung der Bundesfinanzen ist sinnvoll, wirtschaftlich notwendig und politisch ausgewogen. Die Steuerreform verbessert die Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft, ohne die globale Steuerbelastung zu erhöhen. Insbesondere befürwortet der Bundesrat die Finanzreform aus folgenden Gründen:

Veraltete Warenumsatzsteuer

Die heutige Warenumsatzsteuer weist Mängel auf: Sie wird den neuen Anforderungen und Entwicklungen des Wirtschaftslebens nicht mehr gerecht. Vor allem führt sie zu Mehrfachbesteuerungen, da auch die Sachaufwendungen der Unternehmen (die für die Produktion benötigten Anlagegüter und Betriebsmittel) besteuert werden. Dadurch werden die Produkte verteuert. Andererseits sind heute sämtliche Dienstleistungen von der Warenumsatzsteuer befreit, obwohl diesem Sektor in unserer Volkswirtschaft eine immer grössere Bedeutung beizumessen ist.

Eine zeitgemässe Umsatzsteuer

Die neue Finanzordnung schlägt nun eine zeitgemässe Umsatzsteuer, die sogenannte Mehrwertsteuer, vor. Sie vermeidet Mehrfachbesteuerung und bietet so unseren Unternehmen, deren Produkte bisher auf den in- und ausländischen Märkten steuerlich benachteiligt waren, bessere Rahmenbedingungen. Damit sichert sie Arbeitsplätze. Unsere westeuropäischen Handelspartner und Konkurrenten praktizieren die Mehrwertsteuer seit langem mit Erfolg. Die Harmonisierung mit der internationalen Steuerpraxis verbessert die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft. Unverändert bleibt der Höchstsatz der Umsatzsteuer. Mit 6,2 Prozent liegt er deutlich tiefer als in andern europäischen Staaten. So beträgt der Normalsatz beispielsweise in Deutschland 14%, in Frankreich 18,6% und in Italien 19%.

Ausgewogene Besteuerung der Dienstleistungen

Die neue Finanzordnung bezieht auch die Dienstleistungen in die Mehrwertsteuer mit ein. Sie trägt damit der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes Rechnung. Der Dienstleistungssektor wird auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Die Vorlage berücksichtigt allerdings die Besonderheiten der verschiedenen Dienstleistungsbereiche. Von der Mehrwertsteuer nicht betroffen bleiben zum Beispiel die Dienstleistungen in Gesundheitswesen, Erziehung, Bildung und Sport. Das Hotel- und Gastgewerbe kommt in den ersten fünf Jahren in den Genuss eines Steuersondersatzes von nur 4 Prozent.

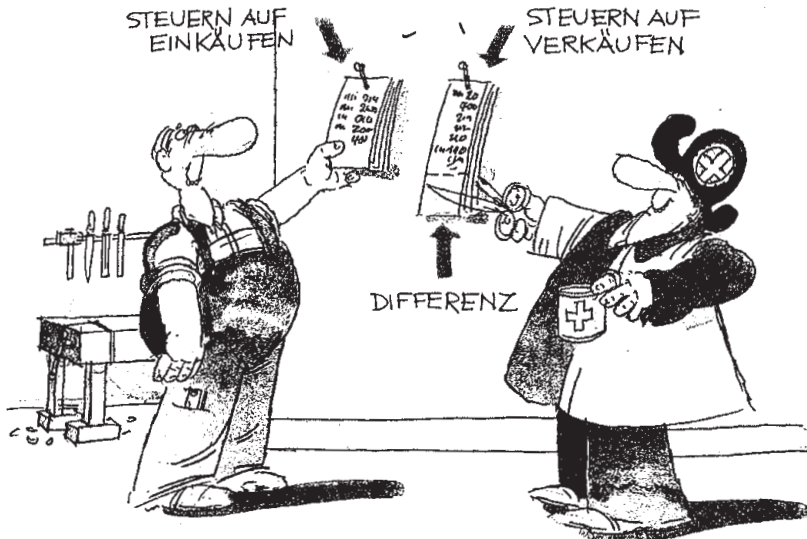
Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer wird wie die Warenumsatzsteuer bei den Unternehmungen erhoben. Diese haben die Steuer auf ihren **Verkäufen** zu berechnen. Davon dürfen sie aber jene Mehrwertsteuern abziehen, die ihnen von ihren Lieferanten bei den **Einkäufen** in Rechnung gestellt worden sind (sog. Vorsteuern, z. B. auf Gebäuden, Maschinen, Fahrzeugen, Werkstoffen und Dienstleistungen). Die Differenz ergibt die geschuldete Steuer.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

	Franken
Quartalsabrechnung	
Verkäufe an Kunden (Umsatz): Fr. 100 000.—	
davon Mehrwertsteuer von 6,2%	6 200
Einkäufe bei Lieferanten: Fr. 50 000.—	
davon Abzug der Vorsteuern von 6,2%	- 3 100
Geschuldete Steuer	3 100

Vereinfacht kann man die Mehrwertsteuer auch so darstellen:



Nagel rechts für ausgehende Rechnungen (Verkäufe), Nagel links für eingehende Rechnungen (Einkäufe); am Ende jedes Quartals berechnet das Unternehmen die Differenz zwischen den Steuern auf Verkäufen und den Steuern auf Einkäufen, und schon ist die Abrechnung fertig.

Gezielte Ausnahmen und Erleichterungen

Um den administrativen Aufwand zu beschränken, sind gewisse Ausnahmen vorgesehen: So sollen etwa Kleinbetriebe, aber auch sämtliche Landwirtschafts- und Forstbetriebe von der Steuer befreit bleiben. Für Güter des täglichen Bedarfs wie Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher und Zeitungen gilt der niedrige Steuersatz von 1,9 Prozent. Im Ausland sind auch für diese Waren die Mehrwertsteuersätze bedeutend höher.

Eine dauerhafte Lösung

Mit der Neuordnung sollen die direkte Bundessteuer und die Umsatzsteuer in der Bundesverfassung nicht mehr befristet werden. Der Bund ist auf diese beiden wichtigsten Einnahmequellen angewiesen. Der Verzicht auf die Befristung ist allerdings kein Freipass für Steuererhöhungen. Die Höchstsätze der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer bleiben unverändert in der Verfassung verankert. Wenn der Bund diese Steuern erhöhen will, muss er auch in Zukunft Volk und Stände befragen.

Zusätzliche Absicherung der AHV

Der veränderte Altersaufbau der Bevölkerung wird für unsere Sozialwerke zusätzliche Unsicherheiten bringen. Finanzielle Engpässe drohen insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftliche Entwicklung spürbar verlangsamten sollte. Um die AHV- und IV-Renten zu sichern, kann das Parlament in solchen Fällen die Umsatzsteuer um maximal 1,3 Prozentpunkte erhöhen. Dieser Zuschlag wäre zeitlich zu befristen, und das Referendum könnte dagegen ergriffen werden.

Umwandlung der Auto- und Mineralölzölle

Aufgrund internationaler Verpflichtungen muss die Schweiz ihre Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern umwandeln. Diese Verpflichtungen will der Bundesrat jetzt einlösen. Fiskalzölle werden heute insbesondere auf Mineralöl und Autos erhoben und dienen der Beschaffung öffentlicher Einnahmen. Die Umwandlung erfolgt ertragsneutral, das heisst die vorgesehenen Verbrauchssteuern entsprechen den heutigen Fiskalzöllen. Im bisherigen Umfang erhalten bleibt auch die Zweckbindung der Benzinzölle für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der neuen Finanzordnung zuzustimmen.

Ein politisch ausgewogenes Gesamtpaket

Die neue Finanzordnung darf als politisch ausgewogene Vorlage bezeichnet werden. Im Sinne eines echten Kompromisses mussten alle Kreise von ihren Maximalforderungen abrücken. Als Ergebnis der parlamentarischen Behandlung resultierte letztlich eine Steuerreform, welche die fiskalischen Rahmenbedingungen der Wirtschaft spürbar verbessert, ohne die globale Steuerbelastung zu erhöhen.

In diesem Sinne hat das Parlament die Finanzreform mit der Revision der Stempelabgaben und der Ausgestaltung des Tarifs für die juristischen Personen im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer verknüpft. Es verabschiedete diese beiden Gesetze am 14. Dezember 1990, und die Referendumsfrist lief am 28. März 1991 ab. Das revidierte Stempelsteuergesetz und der neue Tarif für die juristischen Personen bei der direkten Bundessteuer treten nur in Kraft, wenn Volk und Stände der Neuordnung der Bundesfinanzen zustimmen.

Revision der Stempelabgaben

Die Revision der Stempelabgaben soll die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Finanzplatzes stärken. Durch gezielte Entlastungen und Befreiungen besonders abwanderungsgefährdeter Geschäfte sollen die fiskalischen Rahmenbedingungen in der Schweiz jenen ausländischer Finanzplätze angeglichen werden. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle des Bundes werden namentlich durch eine Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen und durch eine Abgabe auf den Prämien von Lebensversicherungen teilweise ausgeglichen.

Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer stimmt die Grundsätze der Steuererhebung mit jenen der kantonalen und kommunalen Steuern ab. Für die juristischen Personen, d.h. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, erfolgt die Besteuerung neu für eine einjährige Steuerperiode. Der bisherige, von der Rendite abhängige Dreistufentarif wird durch einen ertragsneutralen Proportionalersatz von 8 Prozent ersetzt.

Umstrittene Punkte im Parlament

Obwohl die grosse Mehrheit des Parlaments der neuen Finanzordnung zugestimmt hat, gab es auch kritische Stimmen, vor allem wegen der fehlenden Entlastungen bei der direkten Bundessteuer, des Verzichts auf die Befristung der Finanzordnung, der Möglichkeit eines AHV-Zuschlags und der Mehrbelastung der Konsumenten.

So machten verschiedene Parlamentarier eine Annahme der Finanzreform von einer deutlichen Reduktion der direkten Bundessteuer abhängig. Ihre Begehren wurden aber abgelehnt, weil durch ein Sofortprogramm zugunsten von Verheirateten und Familien bereits Entlastungen im Umfang von 350 Mio. Franken erfolgt sind. Weitere Senkungen hätten die Ausgewogenheit der Reform gefährdet, und vor allem die hohen Einkommen hätten davon profitiert.

Andere stiessen sich an der Tatsache, dass die Bundessteuern nicht mehr nur für eine gewisse Zeit in der Verfassung verankert sind. Auch hier war aber die Mehrheit des Parlaments der Meinung, der Bund könne nicht auf diese Einnahmen verzichten und eine Befristung sei deshalb nicht sinnvoll, umso weniger als weitere Reformen bei einer sachlichen Notwendigkeit jederzeit möglich sind.

Ferner wurde der AHV-Zuschlag als Fremdkörper bezeichnet. Dieser bescheidene Zuschlag ist aber einer Erhöhung der Lohnprozente vorzuziehen.

Als störend wurde schliesslich empfunden, dass die Wirtschaft entlastet und dafür Konsumenten mehr belastet werden. Die Mehrbelastung hält sich aber gesamthaft in sehr engen Grenzen – der Konsumentenpreisindex dürfte sich einmalig um deutlich weniger als 1 Prozent erhöhen. Auch Konsumenten und Arbeitnehmer sind daran interessiert, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleibt.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen

vom 14. Dezember 1990

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 36^{er} Abs. 1 Einleitung und Abs. 2

¹ Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...

² Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.

Art. 41^{er} Abs. 1, 2, 3, 3^{bis} und 4

¹ Der Bund kann ferner folgende Steuern erheben:

- a. eine Umsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a oder b belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Umsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2 Prozent.

^{3^{bis}} Ist wegen der demographischen Entwicklung die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann zu deren Sicherstellung mit einem dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss der Steuersatz der Umsatzsteuer vorübergehend um höchstens 1,3 Prozentpunkte angehoben werden.

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus anderen Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36^{ter});
- b. auf Bier; die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, durch die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
- c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen; der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1990 geltenden Bestimmungen über die direkte Bundessteuer in Kraft.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 6 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, die bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung gelten.

² Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Steuerpflichtig sind die Unternehmen für folgende Umsätze (einschliesslich Eigenverbrauch) im Inland:
 1. Umsatz von Waren, ausgenommen Wasser in Leitungen, Brennholz sowie neue erneuerbare Energien (insbesondere Sonnenenergie, Umgebungswärme, geothermische Energie, Biomasse und Biogas sowie Windenergie);
 2. gewerbmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
 3. entgeltliche Überlassung von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
 4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
 5. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
 6. Leistungen der Generalunternehmer des Baugewerbes;

7. Überlassen von Arbeitskräften für Leistungen, die der Steuer unterliegen;
 8. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen;
 9. Abtreten oder Überlassen von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern zur Benützung, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach den Ziffern 5 oder 8 beziehen;
 10. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 9 ausgerichtet sind;
 11. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen; Beurkundung von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision;
 12. Leistungen der Datenverarbeitung;
 13. gastgewerbliche Leistungen;
 14. Leistungen des Coiffeur- und Kosmetikgewerbes;
 15. Beförderung von Personen;
 16. Leistungen der Reisebüros;
- b. der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren sowie die Bezüge von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a, falls die Bezüge solcher Dienstleistungen den Betrag von 10 000 Franken jährlich übersteigen;
- c. von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 75 000 Franken; für Wasserkraftwerke kann diese Umsatzgrenze erhöht werden;
 2. Unternehmen mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern;
 4. Viehhändler;
 5. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke;

- d. von der Steuer sind befreit:
1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen;
 2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen;
- e. die Steuer beträgt:
1. 1,9 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr folgender Waren, die der Bundesrat näher umschreiben kann:
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
 - Medikamente,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, ferner andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
 2. 6,2 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen;
 3. 4 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss;
- f. die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die auf dem Umsatz geschuldete Steuer; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend;
- g. verwendet der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:
1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
 2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer; verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 1,9 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen;

- h. über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet;
- i. der Bundesrat kann:
1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf den Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen;
 2. für die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Waren, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, abweichende Bestimmungen erlassen;
 3. für die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Münz- und Feingold abweichende Bestimmungen aufstellen;
 4. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein wesentlicher Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergeben;
- k. der Bundesrat kann bestimmen, dass die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann auch für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken.

Art. 9^{bis}

¹ Unter Vorbehalt eines Bundesgesetzes im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1990 geltenden Bestimmungen über die Biersteuer in Kraft.

² Der Bundesrat setzt die Biersteuer so fest, dass die Gesamtbelastung des Bieres gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 4 Buchstabe b erhalten bleibt.

Art. 9^{ter}

Der Bundesrat bemisst die Tabaksteuer so, dass die am 31. Dezember 1990 bestehende Gesamtbelastung der Tabakfabrikate erhalten bleibt.

Art. 16

Unter Vorbehalt der Änderung durch die Gesetzgebung beträgt der Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen 30 Rappen je Liter.

III

Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen dieses Beschlusses bleiben die abzulösenden Bestimmungen der bisherigen Finanzordnung in Kraft.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

V

¹ Dieser Beschluss tritt nur in Verbindung mit der Änderung vom 14. Dezember 1990 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben und der Einführung der Proportionalbesteuerung juristischer Personen gemäss Artikel 68 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Kraft.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Zweite Vorlage: Revision des Militärstrafgesetzes

Ausgangslage

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. So bestimmt es unsere Bundesverfassung. Wer den Dienst verweigert, wird mit Gefängnis bestraft. Das geltende Recht sieht keine Ausnahmen von dieser Regelung vor.

Mit Gefängnis werden also auch jene Dienstverweigerer bestraft, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder Europas, die noch keinen Zivildienst eingeführt haben. Reformen in diese Richtung wurden in eidgenössischen Volksabstimmungen 1977 und 1984 aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt.

Mit der Revision des Militärstrafgesetzes wollen Bundesrat und Parlament das Dienstverweigerer-Problem entschärfen. Bisher anerkennt zwar noch keine völkerrechtliche Konvention einen Anspruch auf Dienstverweigerung. Es wird aber zunehmend als stossend empfunden, dass Personen, die aus religiösen oder ethischen Motiven die Wehrpflicht verweigern, ihren Gewissensentscheid mit Gefängnis büssen müssen. Viel sinnvoller ist es, wenn sie einen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse leisten können. Genau dies hat das Parlament mit der Revision des Militärstrafgesetzes beschlossen.

Das Problem ist damit aber noch nicht definitiv gelöst. Gegenwärtig stehen zwei Volksinitiativen zur Diskussion, eine für einen Zivildienst und eine für einen Gemeinschaftsdienst. Auch das Parlament prüft Zivildienst-Modelle. Es geht dabei jedoch um Verfassungsrevisionen, deren Verwirklichung Jahre braucht. Die Gesetzesrevision ist deshalb als Zwischenlösung zu betrachten.

Gegen die Revision ist von zwei Seiten das Referendum ergriffen worden. Den einen geht diese Lösung zu wenig weit, weil sie keinen Zivildienst bringt. Andere Kreise befürchten eine Beeinträchtigung der Wehrpflicht. Für Bundesrat und Parlament ist die Revision des Militärstrafgesetzes aber notwendig, weil dadurch für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen eine sinnvolle Übergangslösung geschaffen wird.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Änderung des Militärstrafgesetzes haben zwei Komitees das Referendum ergriffen, die empfehlen, ein «Nein» in die Urne zu legen. **Ein Komitee**, das nach eigenen Angaben aus Militärverweigerer-, Friedens- und Menschenrechtsorganisationen sowie nahestehenden Parteien und Gewerkschaften besteht, hat zirka 52 000 Unterschriften gesammelt und lehnt die Revision aus folgenden Gründen ab:

«Strafe statt Zivildienst: Nein!

Die Änderung des Militärstrafgesetzes verschlechtert die Situation der Militärverweigerer. Der Grossteil wird weiterhin ins Gefängnis gesteckt. Lediglich eine Minderheit wird zu einem Arbeitsdienst verurteilt.

Kriminalisierung und Gewissensprüfung bleiben

- Nach diesem Gesetz werden weiterhin alle Militärverweigerer durch Militärgerichte verurteilt und somit als Kriminelle behandelt.
- Die entwürdigende und unmögliche Prüfung des Gewissens wird in leicht veränderter Form beibehalten.

Strafverlängerung für ‘Gewissenstäter’

Militärverweigerer, denen vom Militärgericht ‘Gewissensnot’ zugesprochen wird, werden heute zu maximal sechs Monaten Haft verurteilt. Sie sollen künftig einen drei- bis viermal so langen Arbeitsdienst leisten. Diese Strafverlängerung ist nicht gerechtfertigt.

Kein Schritt in Richtung eines Zivildienstes

Die Bestrafung von Militärverweigerern steht im Widerspruch zur Idee der Menschenrechte. Die Änderung des Militärstrafgesetzes geht nicht in Richtung eines Zivildienstes, sondern könnte die laufenden Bestrebungen dazu blockieren.»

Das **zweite Komitee** hat etwa 12 000 Unterschriften eingereicht und begründet seine Opposition wie folgt:

«Das Komitee gegen die Dienstverweigerer-Vorlage ist der Ansicht, dass durch die Revision des Militärstrafgesetzes im Kern bereits ein Zivildienst geschaffen wird. Die Revision steht damit im Widerspruch zur unzweideutigen Verfassungsbestimmung, wonach jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Sie missachtet zugleich auch den Willen von Volk und Ständen, die zweimal, 1977 und 1984, den Zivildienst deutlich abgelehnt haben. Zudem bewirkt sie – für kaum 200 Verweigerer pro Jahr – eine Aufblähung des Verwaltungsapparates.

Jeder der drei angeführten Beweggründe rechtfertigt für sich allein schon eine Ablehnung der Vorlage durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Dienstverweigerer-Frage gelöst werden muss. Die Gesetzesrevision ist ein Zwischenschritt in diese Richtung. Zwar wird kein Zivildienst eingeführt; das Dienstverweigerer-Problem soll aber entschärft werden. Der Bundesrat empfiehlt, das revidierte Gesetz aus folgenden Gründen anzunehmen:

Nicht für alle Verweigerer Gefängnis

Wer heute aus religiösen oder ethischen Gründen den Militärdienst verweigert und sich in einer schweren Gewissensnot befindet, erhält eine mildere Strafe als die andern Dienstverweigerer. Er wird mit höchstens sechs Monaten Gefängnis bestraft, die er in Halbgefängenschaft verbüsst (der Verurteilte geht tagsüber zur Arbeit, verbringt aber die Nacht und das Wochenende im Gefängnis). Letztes Jahr wurden 199 derartige Urteile ausgesprochen. Dies ist unbefriedigend, weil so alle Verweigerer, unabhängig vom Motiv, Gefängnisstrafen erhalten. In Zukunft soll daher für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen die Gefängnisstrafe durch einen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse ersetzt werden.

Achtbare Gründe

Der Bundesrat anerkennt, dass es achtbare Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes geben kann. Das neue Gesetz erspart jenem das Gefängnis, der «unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegt, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann». Das bisher geltende Kriterium der «schweren Gewissensnot» ist im neuen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten, da es oft zu heftigen und langwierigen Diskussionen Anlass gegeben hat. Sache des Richters wird es bleiben, darüber zu entscheiden, ob die Verweigerungsgründe glaubhaft sind.

Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse

Wenn der Richter die Gewissensgründe anerkennt, verpflichtet er den Dienstverweigerer zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt. Der Bundesrat wird bei Annahme der Revision Vorschriften erlassen, wie diese Arbeit zu gestalten ist. Er denkt vor allem an einen Einsatz für den Umweltschutz (Reinigung von Wäldern und Gewässern), in der Krankenpflege und in der Berghilfe. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit soll diesen Einsatz koordinieren und überwachen.

Jahr	Total der verurteilten Dienstverweigerer	davon in schwerer Gewissensnot aus religiösen oder ethischen Gründen
1982	729	230
1983	745	228
1984	788	234
1985	686	143
1986	542	153
1987	601	169
1988	548	161
1989	534	151
1990	581	199

Längere Dauer

Die Arbeitsleistung richtet sich zeitlich nach der Dauer des verweigerten Militärdienstes. Dieser ist jedoch mit vielen Strapazen verbunden. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, für den Dienstverweigerer einen längeren Einsatz vorzusehen. Nach dem Gesetz soll die Dauer der Arbeitsleistung in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes betragen, höchstens aber zwei Jahre.

Kein Eintrag im Strafregister

Anerkannte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sollen künftig nicht mehr im Zentralstrafregister eingetragen werden. Damit wollen Bundesrat und Parlament unterstreichen, dass es ihnen bei der Revision um eine Entkriminalisierung geht. Für die Zukunft vieler junger Dienstverweigerer kann es ein grosser Vorteil sein, wenn sie nicht in diesem Register verzeichnet sind.

Straflosigkeit für Dienstuntaugliche

Heute werden Dienstverweigerer auch verurteilt, wenn sie dienstuntauglich sind. Dies wird eher als stossend empfunden. Die Revision sieht deshalb vor, die dienstuntauglichen Verweigerer für straflos zu erklären, sofern die Untauglichkeit zur Zeit der Verweigerung bereits bestanden hat.

Zu enge oder zu grosszügige Lösung?

Von gegnerischer Seite wurde vorgebracht, die Revision gehe zu wenig weit und löse das Problem nicht. Diese Kritik übersieht, dass die Vorlage einen rasch vollziehbaren Zwischenschritt anstrebt, der vielen Dienstverweigerern das Gefängnis erspart. Andere Kritiker verweisen auf den in den Abstimmungen geäusserten Volkswillen und behaupten, die verfassungsmässige Wehrpflicht werde durch die Revision ausgehöhlt. Dies trifft jedoch nicht zu; an der Dienstplicht wird nicht gerüttelt, es werden lediglich die Sanktionen sinnvoller gestaltet.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament den Stimmberechtigten, die Revision des Militärstrafgesetzes gutzuheissen.

Abstimmungstext

Militärstrafgesetz

(MStG)

Änderung vom 5. Oktober 1990

I

Das Militärstrafgesetz (MStG) wird wie folgt geändert:

Art. 81 Randtitel und Ziff. 1, 2, 2^{bis}, 3 und 5

Dienst-
verweigerung

1. Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht ihn der Richter schuldig und verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre.

Verweigert der Täter die Arbeitsleistung oder verletzt er die damit verbundenen Pflichten schwer, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

Der Richter kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen und sichert ihren einheitlichen Vollzug.

2^{bis}. Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und erklärt er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so spricht ihn der Richter schuldig und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

Verweigert der Täter später den waffenlosen Militärdienst, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

3. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

5. Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden hat.

Art. 81a

Dienst-
versäumnis

1. Wer, ohne die Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In leichten Fällen wird der Täter disziplinarisch bestraft.

2. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

3. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47).

4. Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstversäumnis bestanden hat.

Art. 82 Abs. 4

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der fahrlässigen Dienstversäumnis bestanden hat.

Art. 83 Abs. 1, 2 und 4

Ausreissen

¹ Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft.

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so wird er gemäss Artikel 81 Ziffer 2 beurteilt. Erklärt er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so ist Artikel 81 Ziffer 2^{bis} anwendbar.

² Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit des Ausreissens bestanden hat.

Art. 84 Abs. 4

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der unerlaubten Entfernung bestanden hat.

Art. 226

Strafregister

Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder die Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst gemäss Artikel 81 Ziffern 2 oder 2^{bis} sowie Disziplinarstrafen werden nicht in die Strafregister eingetragen. Im übrigen gelten die Artikel 359-364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 236a

Dienstverweigerung
Ausreissen

Wer in der Zeit zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 1990 dieses Gesetzes wegen Dienstverweigerung oder Ausreissen nach dem bisherigen Artikel 81 Ziffer 2 rechtsgültig verurteilt worden ist und die Strafe noch nicht verbüsst hat, kann innert einem Monat seit Inkrafttreten dieser Änderung beim Richter, der ihn verurteilt hat, schriftlich die Neubeurteilung verlangen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

PP
POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 2. Juni 1991 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen
- **JA** zur Änderung des Militärstrafgesetzes